

Separate Regelung zu Art. 21.

Fahrspesen

Für die, durch die Schulleitung angeordneten Dienstfahrten erhalten Lehrpersonen grundsätzlich den Gegenwert der Kosten des öffentlichen Verkehrs in der 2. Klasse.

- Bis zum Erreichen des Gegenwerts des Halbtax-Abos der SBB werden die Kosten des vollen Preises der SBB erstattet.
- Nach Erreichen des Gegenwertes der Kosten des Halbtax-Abos der SBB wird nur noch der halbe Fahrpreis erstattet.
- Benutzen Lehrpersonen für Dienstfahrten Auto oder Motorrad, wird grundsätzlich ebenfalls der Gegenwert des öffentlichen Verkehrs in der 2. Klasse erstattet.
- Ist die Benutzung des ÖV – z. B. auf Grund des Stundenplans – nicht möglich, können auf Antrag an die Schulleitung die effektiven Fahrspesen für Auto/Motorrad erstattet werden.
- Die Kilometerentschädigung wird jeweils mit separatem Beschluss durch die Schulleitung festgelegt.